Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Nr. 4233 - Steinbacher Weg -

T E X T L I C H E F E S T S E T Z U N G E N

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 34 (5) Satz 2 und § 9 (1) BauGB)

1.1 Festsetzungen nach § 9 Abs. 1a BauGB

Die externe Ausgleichsmaßnahme auf den Flächen des Ausgleichsgebietes Gemarkung Bensberg - Hohnschaft, Flur 3, Flurstück Nr. 134/1 wird den Eingriffen im Bereich gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungsbereich) zugeordnet.
Auf diesen Flächen ist eine Erstaufforstung mit Rotbuchen, Erlen, Weiden, Ebereschen und Faulbäumen vorgesehen, mit dem Ziel des dauerhaften Bestandes und einer Entwicklungspflege von 30 Jahren.

Hinweise

Zeichnerische Darstellung
Sind in der zeichnerischen Darstellung der Satzung mehrere unterschiedliche lineare Signaturen der Planzeichenverordnung unmittelbar parallel nebeneinander ohne Vermassung eines dazwischen liegenden Abstandes gezeichnet, so fallen sie als Festsetzung in einer Linie zusammen.

Bergbau
Bei Baumaßnahmen sollte auf altbergbauliche Hinweise geachtet werden. Hierbei kann es sich um atypische Bewegungsbilder der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch und bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Solche atypischen Bewegungsbilder dokumentieren sich in Form von Rissbildungen in Gebäuden oder in Form von regelmäßig wiederkehrenden Absenkungen und Rissbildungen der befestigten und unbefestigten Tagesoberfläche. Aber auch im Winter schnee- und eisfreie 'Flecken' an der Tagesoberfläche oder im Sommer kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen etc. können Hinweise auf das Vorhandensein von Grubenbauten im heute noch einwirkungsrelevanten Bereich sein. Beim Vorhandensein solcher Hinweise ist ein Sachverständiger einzuschalten.
Vor der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit, die bei der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen einzusehen. Diese Einsichtnahme sollte schriftlich beantragt werden und kann durch einen beauftragten Sachverständigen durchgeführt werden.